

II-6713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/58-Par1/92

Wien, 13. Juli 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2949/AB
1992 -07-13
zu 2941 U

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2941/J-NR/92, betreffend Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs, die die Abgeordneten Klara Motter und Genossen am 13. Mai 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. In wessen Hauptkompetenz steht der Künstlerhilfefonds?

Antwort:

Die Mittel zur Dotierung des Künstlerhilfefonds sind bei Kapitel 13 (Ansatz 1/13056) budgetiert. Die Bewilligung und Überweisung von Subventionen zu Lasten dieses Ansatzes an den Künstlerhilfefonds wurde und wird im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst durchgeführt.

2. Ist das Bundesministerium für Unterricht und Kunst an der Entscheidung, den Künstlerhilfefonds zu kürzen, beteiligt?

Antwort:

Vertreter des Ressorts waren an den diesbezüglichen interministeriellen Besprechungen ebenso wie an den Besprechungen zwischen Vertretern der zuständigen Ministerien und der gesamtösterreichisch wirkenden Künstlervereinigungen beteiligt.

3. Warum wird der Künstlerhilfefonds rigoros gekürzt?

Antwort:

Derzeit erhält keine andere Gruppe von in der Sozialversicherung Pflichtversicherten Zuschüsse aus Bundesmitteln zur ganzen oder teilweisen Abdeckung der von ihnen zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung. Es besteht trotzdem Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und dem Bundesministerium für Finanzen, daß solche Zuwendungen an die pflichtversicherten bildenden Künstler im Hinblick auf die besonders angespannte soziale Lage dieser Berufsgruppe notwendig und gerechtfertigt sind. Es erscheint allerdings nicht gerechtfertigt, solche Zuwendungen auch weiterhin wie bisher ohne Unterschied der Einkommenssituation im Einzelfall zu gewähren; über die Einziehung einer Obergrenze für solche Leistungen besteht daher grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Diese Obergrenze sollte mit der Höchstbeitragsgrundlage (derzeit rund 37.000,- S) angesetzt sein, daß also pflichtversicherte bildende Künstler, die mehr als 37.000,- S monatlich verdienen, keine Zuschüsse zu den von ihnen zu leistenden Versicherungsbeiträgen erhalten sollten. Das Bundesministerium für Finanzen vertritt demgegenüber jedoch den Standpunkt, daß die Obergrenze bereits bei der halben Höchstbeitragsgrundlage anzusetzen sei.

4. Was geschieht mit den Mitteln, die nach dieser Kürzung als Subvention für den Künstlerhilfefonds wegfallen?

Antwort:

Ein Teil der freiwerdenden Mittel soll einvernehmlich zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für

- 3 -

Unterricht und Kunst für soziale Zuwendungen anderer Art an bildende Künstler verwendet werden, insbesondere zur Finanzierung von Zuschüssen an Künstlerinnen als Ersatz für das gesetzlich nicht zustehende Karenzgeld.

5. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die soziale Absicherung der Künstler zu verbessern?

Antwort:

Derzeit wird mit den Vertretern der freiberuflichen Theater-schaffenden und Musiker über Zuschußleistungen zu den Beiträgen für eine freiwillige Pensionsversicherung aufgrund der 50. ASVG-Novelle verhandelt.

6. Warum wurde der als Subvention budgetierte Fonds gesetzlich nicht verankert?

Antwort:

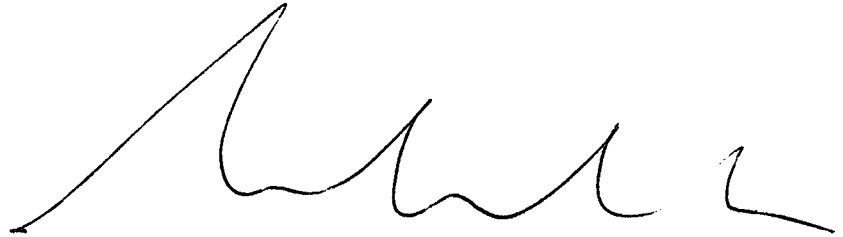
In dieser Frage hat es mehrere Interventionen der österreichweit wirkenden Künstlervereinigungen beim Bundesministerium für Finanzen gegeben; einer gesetzlichen Verankerung von Leistungen an den Künstlerhilfefonds standen bisher Probleme der Gleichbehandlung entgegen.

7. Welche sozialen Einrichtungen für bildende Künstler existieren in den österreichischen Nachbarländern?

Antwort:

Eine vergleichbare Regelung gibt es in der Bundesrepublik Deutschland. Dort sind selbständige bildende Künstler kranken-

und pensionsversichert und zahlen jeweils nur den halben Versicherungsbeitrag. Ein Viertel des Beitrages wird aus einer Abgabe jener Unternehmen und Firmen finanziert, die künstlerische Leistungen verwerten. Ein weiteres Viertel wird aus Bundesmitteln geleistet. Für diese Leistungen gibt es keine Einkommensobergrenze.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes. The signature is positioned in the lower right quadrant of the page.